

AMTSBLATT

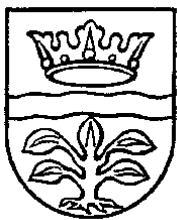
Nr. 08/2017 Ausgegeben am 10.03.2017 Seite 60



■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

Inhalt:

1.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/
nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages des
Landkreises Mayen-Koblenz am 20.03.2017

Seite 61

2.
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises
Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2017 sowie der
Auslegungsfrist

Seite 62 - 65

3.
Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschafts-
plan des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel für
das Wirtschaftsjahr 2017 sowie der Auslegungsfrist

Seite 66 - 67

Bekanntmachung

Am Montag, 20.03.2017, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Die Sitzung beginnt um 14:00 Uhr mit dem nicht öffentlichen Teil. Ab 15:00 Uhr werden die öffentlichen Tagesordnungspunkte behandelt.

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil

1. Berichtsangelegenheit
2. Grundstücksangelegenheit
3. Grundstücksangelegenheit

Öffentlicher Teil

4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Tätigkeitsbericht des Beirates für Migration und Integration
6. Ausschüsse und Gremien des Landkreises Mayen-Koblenz; Ergänzungswahlen
7. Unterrichtung des Kreistages nach § 26 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKO) über Verträge
8. Barrierefreier Zugang zu Kreistagssitzungen; Antrag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Kreistagsfraktion
9. Integrationspauschale nach § 3 a Landesaufnahmegesetz (LAufnG); Verteilung auf die kreisangehörigen Kommunen
10. Vergabe von Erschließungsleistungen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur im Rahmen des DSL Förderantrages
11. Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz
12. Neufassung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Mayen-Koblenz
13. Auflösung der Gesamthandseigentümerschaft nach § 6 Abs. 2 AGTierNebG
14. Gründung einer Gesellschaft für Rehabilitation REHAFit gGmbH
15. Einwohnerfragestunde

Koblenz, 09.03.2017

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

B e k a n n t m a c h u n g

Haushaltssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2017 vom 07.03.2017

I.

Der Kreistag hat am 19.12.2016 auf Grund des § 57 Landkreisordnung (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Aufsichtsbehörde vom 22.02.2017 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	306.104.436 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>304.013.814 EUR</u>
das Jahresergebnis auf	2.090.622 EUR

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	301.021.671 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>292.224.687 EUR</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	8.796.984 EUR

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 EUR</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.118.843 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>9.283.708 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 4.164.865 EUR

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.164.865 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>8.796.984 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 4.632.119 EUR

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	310.305.379 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹ auf	310.305.379 EUR
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 EUR

¹ inkl. Auszahlungen zur Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung von 5.070.673 EUR

§ 2**Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	<u>4.164.865 EUR</u>
zusammen auf	4.164.865 EUR

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 8.083.260 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 5.357.660 EUR.

§ 4**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 140.000.000 EUR.

§ 5**Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

(1) Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallentsorgung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 EUR
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	6.000.000 EUR
3. Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EUR.

(2) Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 EUR
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	8.000.000 EUR
3. Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EUR.

§ 6 Kreisumlage

Gemäß § 58 Abs. 4 LKO i. V. m. § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30.11.1999 (GVBl. S. 415) in der geltenden Fassung erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und den Verbandsgemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird festgesetzt für

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-------------|
| - die Schlüsselzuweisung A nach § 8 LFAG auf | 44,83 v. H. |
| - die Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG auf | 44,83 v. H. |
| - die Steuerkraftmesszahl nach § 13 LFAG auf | 44,83 v. H. |

Die Kreisumlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG mit 1/4 ihres Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2017 fällig.

§ 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014	- 49.419.354,20 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015	- 40.254.281,74 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016	- 39.253.302,74 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017	-37.162.680,74 EUR

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für tariflich Beschäftigte wird in 23 Fällen zugelassen.

§ 10 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach den §§ 33, 69 Abs. 10 Landesbesoldungsgesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157) i. V. m. der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a Bundesbesoldungsgesetz vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) in der jeweils geltenden Fassung an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

für Leistungsprämien und Leistungszulagen	10.000 EUR.
-------------------------------------------	-------------

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt (§ 18 TVöD). Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 17 Abs. 6 Satz 1 LKO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 LKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat mit Verfügung vom 22.02.2017, Az.: 17 461-LK MYK/21a, nach § 57 LKO i. V. m. den §§ 95 Abs. 4 Nrn. 1 und 2, 102 und 103 Abs. 2 GemO die erforderlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2017 erteilt.

IV.

Der nach der Haushaltssatzung festgestellte Haushaltsplan des Landkreises Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2017 liegt nach § 57 LKO i. V. m. § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 13.03.2017 bis 21.03.2017 einschließlich während der Dienststunden - montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr - zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 526, öffentlich aus.

Koblenz, 07.03.2017

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) (vormals: Zweckverbandsgesetz) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) i.V.m. den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), den §§ 15 ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 21.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Die notwendige Genehmigung ist am 08.02.2017 von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier - als Aufsichtsbehörde - erteilt worden.

§ 1

1. Der Wirtschaftsplan des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	EURO	32.105.000
in den Aufwendungen auf	EURO	31.420.000
und einem Jahresgewinn von	EURO	685.000

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	EURO	40.881.267
in den Ausgaben auf	EURO	40.881.267

festgesetzt.

§ 2

2. Es werden festgesetzt:

a) der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme auf	EURO	16.538.134
davon zur Finanzierung von Investitionen	EURO	16.538.134
davon Darlehensumschuldungen	EURO	0

b) der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	EURO	0
---------------------------------------------------------------	------	---

c) der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	EURO	6.000.000
-------------------------------------------	------	-----------

Der Wirtschaftsplan 2017 liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit von

Montag, dem 13.03.2017 bis Freitag, dem 17.03.2017 und von Montag, dem 20.03.2017 bis Mittwoch dem 22.03.2017

in der Geschäftsstelle (1. Stock) des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel, in Ochtendung, An der L 117, während der Dienststunden von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 07.03.2017

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

gez. Burkhard Nauroth
Verbandsvorsteher